

## **33K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE UNTERNEHMER-BU VARIANTE „PLUS“**

### **Schwangerschaftsbeschwerden**

Abweichend von Art. 1, Abs. 3.1.2 ABFT wird für Unterbrechungsschäden infolge Beschwerden, die auf eine Schwangerschaft sowie einer Fehlgeburt zurückzuführen sind, eine Ersatzleistung je Schwangerschaft von maximal 5/360 der Versicherungssumme erbracht. Die vereinbarte Karenzfrist entfällt für diese Zusatzleistung. Kein Versicherungsschutz besteht für alle anderen Beendigungen einer Schwangerschaft (Entbindungen).

Kein Versicherungsschutz besteht für solche Unterbrechungsschäden, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten.

### **Psychische Erkrankungen**

Der Ausschluss gemäß Art. 2, Pkt. 3.1.12 ABFT gilt gestrichen. In Ergänzung von Art. 1, Pkt. 3 ABFT besteht für Unterbrechungsschäden infolge psychischer Erkrankungen (Neurosen, Psychosen, Depressionen, etc.), die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, kein Versicherungsschutz (Wartezeit). Die Haftungszeit für Unterbrechungsschäden infolge psychischer Erkrankungen gilt auf 6 Monate reduziert.

### **Rückholkosten**

Rückholkosten, das sind die Kosten des ärztlich empfohlenen Verletztentransportes infolge Erkrankung oder Unfall des Versicherungsnehmers aus dem Ausland (weltweit) an seinen Wohnort bzw. zum nächstgelegenen Krankenhaus nach Österreich. Diese Kosten sind subsidiär bis EUR 5.000,-- mitversichert.

### **Unfälle beim Klettern am Fels**

Abweichend von Art. 2, Pkt. 3.1.8 ABFT gelten Versicherungsfälle infolge von Unfällen beim Klettern am Fels bis zum Schwierigkeitsgrad VIII als mitversichert.

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass beim Klettern ein Helm getragen wird.

### **Unfälle beim Tauchen**

Abweichend von Art. 2, Pkt. 3.1.9 ABFT gelten Versicherungsfälle infolge von Tauchunfällen bis zu einer Tauchtiefe von 40m als mitversichert.

### **Sonderentschädigung**

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 9 ABFT gilt getroffen.

### **Kündungsverzicht im Schadenfall**

Der Versicherer verzichtet auf die Ausübung seines ihm gemäß Art. 16, Pkt. 1 ABFT zustehenden Kündigungsrechtes in jedem Schadenfall.